

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/170/2007/II-30</b>
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.09.2007				
Stadtrat	öffentlich	19.09.2007				

### **Titel:**

Beitritt der Stadt Dessau-Roßlau zum Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.09.2007, betreffend die Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt-Roßlau stimmt der durch den Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.09.2007 vorgesehenen Änderung der Hauptsatzung, betreffend § 17 Abs. 4 Satz und § 17 Abs. 8 Sätze 2 und 3 zu.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Hauptsatzung
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### **Finanzbedarf/Finanzierung:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Finanzdezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Mit Bescheid vom 12.09.2007 hat das Landesverwaltungsamt die am 01.07.2007 vom Stadtrat beschlossene Hauptsatzung genehmigt, mit Ausnahme zweier Regelungen im § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 17 Abs. 8 Sätze 2 und 3. Die Hauptsatzung kann, soweit sie mit vorliegendem Bescheid genehmigt worden ist, erst dann wirksam bekannt gegeben werden, wenn die Stadt Dessau-Roßlau nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat dem Genehmigungsbescheid beitrifft.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss soll der Beitritt erfolgen, um so möglichst kurzfristig zu einer wirksamen Hauptsatzung zu kommen.

Der Beitritt zum Genehmigungsbescheid ist auch aus folgenden Gründen vertretbar.

Wie aus der Begründung des Genehmigungsbescheides ersichtlich verstoßen 2 Regelungen im § 17 nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes gegen höherrangiges Recht.

Gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wird dem Ortschaftsrat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten eingeräumt, die die Ortschaft betreffen.

Des Weiteren ist dem Ortschaftsrat der Ortschaft Roßlau (Elbe) gem. § 17 Abs. 8 Sätze 2 und 3 die Möglichkeit eingeräumt worden, dass der Stadtrat sich in bestimmten die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach erfolgter Beschlussfassung nochmals mit der Angelegenheit befasst, soweit dies der Ortschaftsrat verlangt (so genanntes Zweitbeschlussverlangen).

Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes verstoßen die oben zitierten Regelungen gegen die Gemeindordnung. Ein Antragsrecht steht nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes den Ortschaftsräten nicht zu, weil § 87 GO LSA den Ortschaften ausschließlich ein Vorschlags- und Anhörungsrecht einräumt bzw. gem. § 87 Abs. 2 ein Entscheidungsrecht über die dort genannten Angelegenheiten. Da § 87 GO LSA ausdrücklich ein Antragsrecht nicht erwähnt, sieht das Landesverwaltungsamt in der Erwähnung eines solchen Antragsrechtes in der Hauptsatzung eine unzulässige Kompetenzerweiterung.

Die nunmehr vom Landesverwaltungsamt beanstandete Formulierung entspricht allerdings der Formulierung wie sie bislang auch in der Hauptsatzung der Stadt Dessau vorhanden war. Es ist auch nicht klar, inwieweit das Vorschlagsrecht und Antragsrecht sich überhaupt unterscheiden, da nach der Rechtsprechung und Kommentierung die Zuständigen kommunalen Organe, d.h. Oberbürgermeister und Stadtrat grundsätzlich verpflichtet sind Vorschläge der Ortschaftsräte zumindest zu behandeln. Ein so verstandenes Vorschlagsrecht unterscheidet sich im Kern kaum von dem ergänzend formulierten Antragsrecht. Um die Genehmigungsfähigkeit der Hauptsatzung herzustellen, sollte gleichwohl der vom Landesverwaltungsamt insoweit vorgesehenen Änderung zugestimmt werden, da damit eine substantielle Minderung von Rechten der Ortschaftsräte nicht verbunden ist, wie ausgeführt.

Hinsichtlich des in § 17 Abs. 8 Sätze 2 und 3 enthaltenen Zweitbeschlussverlangens handelt es sich um eine Kompetenzerweiterung, für die es eine gesetzliche

Grundlage nicht gibt. Ein solches Zweitbeschlussverlangen war vom Gesetzgeber zeitweilig in die Gemeindeordnung, dort § 88 Abs. 5 GO LSA, aufgenommen worden. Diese Regelung findet sich aber in der derzeit gültigen Gemeindeordnung nicht mehr. Insoweit weist das Landesverwaltungsamt zu Recht daraufhin, dass das in § 17 Abs. 8 Sätze 2 und 3 enthaltene so genannte Zweitbeschlussverlangen gegen höherrangiges Recht verstößt, da es in die gesetzlich dem Stadtrat zugewiesenen Kompetenzen eingreift und es für diesen Eingriff hätte wiederum einer gesetzlichen Regelung bedurft, wie dies seinerzeit im § 88 Abs. 5 GO LSA der Fall war.

Da die regulären Ladungsfristen für die Sitzung am 19.09.2007 nicht eingehalten werden können, kommt hier ein Beitrittsbeschluss nur in Betracht im Hinblick auf die Regelung des § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA (Notfall). Die genannten Voraussetzungen dürften hier gegeben sein, da die Genehmigungsverfügung der Stadt Dessau-Roßlau erst am 12.09.2007 zugestellt worden ist und es mit dem Wohle der Stadt nicht vereinbar wäre, wenn ein Beitrittsbeschluss erst in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2007 gefasst werde würde.